HORNAK CARS GMBH · wirkaufentesla.eu/b2b

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Teil B – für Unternehmer, Händler und Exportkunden mit Unternehmereigenschaft

Version B2B TC26140006
gültig ab 26.10.2026

> Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Käufe durch Unternehmer, Händler und Exportkunden mit Unternehmereigenschaft, insbesondere über das Händlerportal unter https://www.wirkaufentesla.eu/b2b. Verbraucher können über das Händlerportal nicht bestellen und nicht nach diesen Bedingungen kaufen.

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Vertragspartner und Verkäufer ist die Hornak Cars GmbH, Neusiedler Straße 20, 7092 Winden am See, Österreich, FN 575856y des Landesgerichts Eisenstadt, UID ATU77864107, E-Mail info@wirkaufentesla.eu (Händlerportal) bzw. verkauf@hornakcars.at (im Folgenden „Hornak Cars“).

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 1 UGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der Käufer bestätigt mit Registrierung und mit jeder Bestellung, das Geschäft in Ausübung seiner unternehmerischen oder gewerblichen Tätigkeit abzuschließen. Maßgeblich ist die Unternehmereigenschaft des Käufers, nicht der Bestimmungsort des Fahrzeugs: Ein Exportgeschäft mit einem Verbraucher unterliegt nicht diesen Bedingungen, sondern den Verbraucher-AGB (Teil A) der Hornak Cars GmbH, auch wenn das Fahrzeug ins Ausland verbracht wird.

1.3 Diese Bedingungen gelten für alle Verkäufe an Unternehmer, gleich ob über das Händlerportal (im Folgenden „Händlerportal“), über hornakcars.at, per E-Mail, telefonisch oder vor Ort. Ziffer 2 gilt nur für das Händlerportal.

1.4 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Hornak Cars stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn Hornak Cars in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.5 Individuelle Vereinbarungen im Kaufvertrag gehen diesen Bedingungen vor. Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des UGB und des ABGB.

1.6 Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen des Händlerportals oder dieser Bedingungen in andere Sprachen dienen nur der Information; maßgeblich ist die deutsche Fassung.

2. Händlerportal: Registrierung, Freischaltung, Konto

2.1 Das Händlerportal steht ausschließlich Unternehmern offen. Bei der Registrierung sind Firma, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Anschrift des Unternehmens, Name der handelnden Person und E-Mail-Adresse wahrheitsgemäß anzugeben; Firmenbuch- bzw. Handelsregisternummer und Steuernummer können ergänzt werden. Der Käufer hält seine Angaben aktuell und teilt Änderungen, insbesondere der UID, der Firma oder der Vertretungsbefugnis, unverzüglich mit.

2.2 Ein Konto wird erst nach Prüfung durch Hornak Cars freigeschaltet, insbesondere nach Prüfung der UID im Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem der EU (VIES) und, soweit erforderlich, der Firmenbuch- oder Handelsregisterdaten sowie der Vertretungsbefugnis. Ein Anspruch auf Freischaltung besteht nicht. Hornak Cars kann die Freischaltung ohne Angabe von Gründen verweigern und ein Konto jederzeit sperren oder beenden, insbesondere bei unrichtigen Angaben, ungültiger UID, Wegfall der Unternehmereigenschaft, Zahlungsverzug, Verstoß gegen diese Bedingungen oder Missbrauchsverdacht.

2.3 Anfragen und Bestellungen sind nur mit bestätigter E-Mail-Adresse möglich. Mitteilungen von Hornak Cars an die im Konto hinterlegte E-Mail-Adresse gelten als dem Käufer zugegangen.

2.4 Der Käufer hält seine Zugangsdaten geheim und meldet deren Verlust oder Missbrauch unverzüglich. Alle über sein Konto abgegebenen Anfragen, Bestellungen und Erklärungen werden dem Käufer zugerechnet, bis er Hornak Cars den Verlust der Zugangsdaten oder den Entzug der Berechtigung einer handelnden Person in Textform mitgeteilt hat. Nutzen mehrere Personen das Konto des Käufers, haftet der Käufer für deren Erklärungen; er kann sich nicht darauf berufen, eine Bestellung stamme von einer nicht berechtigten Person.

2.5 Im Händlerportal angezeigte Händlerpreise, Fahrzeugdaten und Gegenangebote sind vertraulich und ausschließlich für den Käufer bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung, insbesondere das Inserieren eines Fahrzeugs vor Vertragsschluss, ist ohne Zustimmung von Hornak Cars in Textform nicht gestattet.

2.6 Hornak Cars bemüht sich um die Verfügbarkeit des Händlerportals, schuldet aber keine ununterbrochene Verfügbarkeit. Wartungsarbeiten, technische Störungen und Ausfälle Dritter können die Nutzung einschränken; Ansprüche daraus bestehen nur im Rahmen von Ziffer 10.

3. Angebote, Anfragen, Bestellungen und Vertragsschluss

3.1 Darstellungen von Fahrzeugen im Händlerportal, in Inseraten, auf Websites, Portalen oder in Werbematerialien sind freibleibend und unverbindlich und stellen kein bindendes Angebot dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

3.2 Eine Anfrage im Händlerportal (Preisvorschlag mit Anmerkung) ist keine Bestellung und bindet keine Seite. Antworten von Hornak Cars auf Anfragen („Gegenangebote“) sind freibleibend und kein Verkaufsangebot im Sinne der Ziffer 3.4; sie nennen den Preis, zu dem der Käufer das Fahrzeug bestellen kann. Ein Gegenangebot wird ausschließlich durch das Absenden einer Bestellung über das Händlerportal angenommen, nicht durch das Öffnen oder Bestätigen der Anfrage. Der im Gegenangebot genannte Preis gilt für Bestellungen, die binnen zwei (2) Kalendertagen ab Übermittlung des Gegenangebots eingehen, sofern Hornak Cars nichts anderes angibt; danach gilt wieder der angezeigte Katalogpreis.

3.3 Mit dem Absenden einer Bestellung über das Händlerportal gibt der Käufer ein verbindliches Angebot zum Kauf des bezeichneten Fahrzeugs (Fahrgestellnummer) zu den angezeigten Bedingungen ab. Der Käufer ist an seine Bestellung zwei (2) Werktage ab Absenden gebunden. Dasselbe Fahrzeug kann nur einmal bestellt werden. Eine Bestellung, die Änderungen, Vorbehalte oder Bedingungen gegenüber den angezeigten Bedingungen enthält (etwa in einer Anmerkung), gilt nicht als Bestellung zu den angezeigten Bedingungen, sondern als neue Anfrage nach Ziffer 3.2.

3.4 Übermittelt Hornak Cars außerhalb des Händlerportals ein Verkaufsangebot mit Annahmefrist, kann es nur innerhalb dieser Frist angenommen werden; enthält es keine Frist, ist es drei (3) Kalendertage ab Absendung gültig und erlischt danach automatisch. Hornak Cars kann ein Verkaufsangebot bis zum Zugang der Annahme widerrufen, insbesondere bei Zwischenverkauf, bei Beschädigung des Fahrzeugs oder bei wesentlicher Änderung der Bewertungsgrundlage. Eine Annahme mit Änderungen, Vorbehalten oder Bedingungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot, das Hornak Cars nicht annehmen muss.

3.5 Die automatische E-Mail nach dem Absenden der Bestellung bestätigt nur deren Eingang; sie ist keine Annahme. Der Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn Hornak Cars die Bestellung im Händlerportal genehmigt und dem Käufer die Genehmigung in Textform (E-Mail) mitteilt, oder durch Übergabe des Fahrzeugs. Hornak Cars kann eine Bestellung ohne Angabe von Gründen ablehnen und das Fahrzeug bis zur Genehmigung anderweitig verkaufen. Erfolgt innerhalb der Bindefrist nach Ziffer 3.3 keine Genehmigung, gilt die Bestellung als abgelehnt.

3.6 Mit jeder Bestellung akzeptiert der Käufer die zu diesem Zeitpunkt im Händlerportal veröffentlichte Fassung dieser Bedingungen. Versionsnummer, Stand und Zeitpunkt der Zustimmung werden zur Bestellung gespeichert; die akzeptierte Fassung wird dem Käufer als PDF mit der Eingangsbestätigung übermittelt. Für den Vertrag ist die zum Zeitpunkt der Bestellung veröffentlichte Fassung maßgeblich, auch wenn die Genehmigung später erfolgt. Bei Verträgen außerhalb des Händlerportals gilt die bei Vertragsschluss im Händlerportal (https://www.wirkaufentesla.eu/b2b) bzw. unter https://hornakcars.at/de/geschaftsbedingungen veröffentlichte Fassung dieser Bedingungen; Hornak Cars verweist im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf sie.

3.7 Angaben zu Ausstattung, Laufleistung, Zustand, Reichweite und technischen Daten beruhen auf Hersteller-, Vorbesitzer- oder Vorlieferantenangaben. Fotos zeigen das konkrete Fahrzeug zum Zeitpunkt der Aufnahme. Verbindlich sind ausschließlich die im Kaufvertrag bzw. in der Genehmigung ausdrücklich festgehaltenen Eigenschaften. Schreib-, Druck- und Übertragungsfehler sowie zwischenzeitliche Änderungen bleiben vorbehalten. Verbrauchs-, CO2-, Reichweiten- und Ladewerte sind Hersteller- bzw. Typisierungsangaben und können im Fahrbetrieb abweichen; für Abgaben maßgeblich sind die amtlichen Genehmigungsdaten (CoC bzw. Genehmigungsdatenauszug). Eine bestimmte steuerliche oder zulassungsrechtliche Einstufung des Fahrzeugs im Bestimmungsland wird nur bei ausdrücklicher Zusage im Einzelvertrag geschuldet. Der Käufer kann jedes Fahrzeug vor der Bestellung am Standort von Hornak Cars besichtigen.

4. Kaufpreis, Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung

4.1 Alle Preise im Händlerportal sind Nettopreise in Euro ohne Umsatzsteuer und ohne Normverbrauchsabgabe (NoVA). Die umsatzsteuerliche Behandlung (Regelbesteuerung, Differenzbesteuerung gemäß § 24 UStG 1994 oder steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung) wird bei jedem Fahrzeug angezeigt und im Kaufvertrag sowie in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei differenzbesteuerten Fahrzeugen ist der angezeigte Preis der Gesamtpreis, in dem keine gesondert ausweisbare Umsatzsteuer enthalten ist. Maßgeblich ist der im Einzelvertrag ausgewiesene Kaufpreis.

4.2 Der Kaufpreis ist vor Übergabe ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Genehmigung der Bestellung bzw. nach Vertragsschluss außerhalb des Händlerportals erhält der Käufer die Auftragsbestätigung (Kaufvertrag) und eine Proformarechnung; der Gesamtbetrag ist binnen drei (3) Werktagen ab Zustellung der Proformarechnung per Banküberweisung auf das darin genannte Konto der Hornak Cars GmbH zu zahlen. Das Fahrzeug bleibt bis zum Zahlungseingang, längstens bis zu einem Rücktritt nach Ziffer 9, für den Käufer reserviert. Mit Ablauf des Zahlungsziels gerät der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug (Ziffer 4.4). Ist der Gesamtbetrag nicht binnen zehn (10) Werktagen ab Zustellung der Proformarechnung vollständig eingegangen, ist Hornak Cars berechtigt, ohne weitere Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, die Vertragsstrafe nach Ziffer 9.2 zu verlangen und das Fahrzeug anderweitig zu verkaufen; die Frist von zehn (10) Werktagen gilt als angemessene Nachfrist im Sinne des § 918 ABGB. Die Rechnung wird nach Zahlungseingang ausgestellt. Übergabe oder Transportbeginn erfolgen erst nach vollständigem Zahlungseingang auf dem Konto von Hornak Cars.

4.3 Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Barzahlung ist nur nach gesonderter Vereinbarung in Textform und nur am Standort von Hornak Cars möglich. Zahlungen von Konten, die nicht auf den Käufer lauten, kann Hornak Cars zurückweisen; die Zahlung durch

eine vom Käufer beauftragte Bank oder Leasinggesellschaft ist Hornak Cars vorab in Textform anzuzeigen. Eine Finanzierung des Kaufpreises ist Sache des Käufers; der Kaufvertrag steht nicht unter dem Vorbehalt einer Finanzierungs- oder Leasingzusage. Maßgeblich ist ausschließlich die in der Proformarechnung genannte Bankverbindung von Hornak Cars; eine Mitteilung über eine angeblich geänderte Bankverbindung hat der Käufer vor Zahlung telefonisch bei Hornak Cars unter der im Impressum genannten Rufnummer zu verifizieren, und Zahlungen auf andere Konten wirken nicht schuldbefreiend. Kosten einer Rücküberweisung trägt der Käufer.

4.4 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) sowie der Ersatz der Betreibungs- und Inkassokosten einschließlich einer Pauschale von EUR 40,00 (§ 458 UGB).

4.5 Eigentumsvorbehalt: Das Fahrzeug bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Kosten im Eigentum von Hornak Cars. Der Käufer ist vor vollständiger Zahlung nicht berechtigt, das Fahrzeug zu veräußern, zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder ins Ausland zu verbringen. Der Typenschein/Genehmigungsdatenauszug verbleibt bis zur vollständigen Zahlung bei Hornak Cars. Bei Weiterveräußerung tritt der Käufer schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe der offenen Forderung von Hornak Cars an Hornak Cars ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

4.6 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt, von Hornak Cars schriftlich anerkannt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

5. Lieferung, Abholung, Transport, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

5.1 Erfüllungs- und Übergabeort ist der Standort von Hornak Cars, Neusiedler Straße 20, 7092 Winden am See, Österreich. Liefer- und Übergabetermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet wurden. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Streiks, IT- oder Systemstörungen, Hersteller- oder Vorlieferantenverzug, Transport- oder Teilemangel verlängern die Leistungsfrist angemessen; dauert das Hindernis länger als sechzig (60) Tage, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten, geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Verkauft Hornak Cars ein Fahrzeug, das sie selbst noch nicht übernommen hat und das im Kaufvertrag als Zulauffahrzeug bezeichnet ist, steht der Vertrag unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung; liefert der Vorlieferant trotz eines von Hornak Cars abgeschlossenen Deckungsgeschäfts nicht oder nicht vertragsgemäß, kann Hornak Cars vom Vertrag zurücktreten, geleistete Zahlungen werden binnen fünf (5) Werktagen zurückerstattet, und weitergehende Ansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Hornak Cars.

5.2 Nach vollständigem Zahlungseingang stellt Hornak Cars das Fahrzeug zur Abholung bereit und verständigt den Käufer per E-Mail (Bereitstellungsmitteilung).

5.3 Abholung: Der Käufer holt das Fahrzeug selbst ab oder beauftragt einen Spediteur. Holt nicht die vertretungsbefugte Person selbst ab, sind Hornak Cars vorab eine Vollmacht und eine Ausweiskopie des Abholers zu übermitteln; ohne diese Unterlagen wird das Fahrzeug nicht übergeben. Fahrzeuge werden ohne Kennzeichen übergeben; Überstellungskennzeichen und Versicherung für die Überstellung sind Sache des Käufers.

5.4 Transport: Auf Wunsch organisiert Hornak Cars den Transport durch einen Frachtführer im eigenen Namen auf Kosten des Käufers. Die Transportkosten werden vor Beauftragung als Einzelangebot genannt und gesondert in Rechnung gestellt; der Transport beginnt erst nach Zahlung von Kaufpreis und Transportkosten. Ansprüche wegen Transportschäden richten sich nach den Bestimmungen der CMR gegen den Frachtführer; Hornak Cars tritt ihre Ansprüche gegen den Frachtführer insoweit an den Käufer ab.

5.5 Gefahrenübergang: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer über. Bei vereinbarter Versendung geht die Gefahr bereits mit Übergabe des Fahrzeugs an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung bestimmte Person über, spätestens mit Verlassen des Betriebsgeländes von Hornak Cars (§ 429 ABGB). Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Bereitstellung über.

5.6 Übergabe und Übergabeprotokoll: Übergeben werden das Fahrzeug, die im Kaufvertrag angeführten Schlüssel bzw. Key Cards, Unterlagen und das angeführte Zubehör. Mehrkilometer von bis zu 150 km gegenüber der angegebenen Laufleistung durch Rangieren, Verladen, Vorführung, Prüfung oder Überstellung sind kein Mangel; darüber hinaus wird der Kaufpreis um EUR 0,25 je weiterem Kilometer angepasst, weitere Ansprüche bestehen nicht. Der Käufer bzw. der von ihm beauftragte Abholer prüft das Fahrzeug bei Übergabe. Maßgeblich ist das bei Übergabe von Hornak Cars bzw. dem Frachtführer erstellte und vom Übernehmer unterschriebene Übergabeprotokoll; Beanstandungen sind darin zu vermerken und nach Ziffer 6 geltend zu machen. Die Annahme darf wegen behaupteter Mängel nicht verweigert werden.

5.7 Fahrzeugpapiere werden bei Übergabe ausgehändigt, soweit sie nicht nach Ziffer 4.5 bei Hornak Cars verbleiben. Werden Papiere auf Wunsch des Käufers nachgesendet, erfolgt der Versand per versichertem Kurier mit Sendungsverfolgung auf Kosten des Käufers; die Gefahr trägt ab Aufgabe der Käufer. Bei Verlust unterstützt Hornak Cars die Ersatzbeschaffung; die Kosten trägt der Käufer, soweit Hornak Cars kein grobes Verschulden trifft.

5.8 Standgeld und Annahmeverzug: Ab Zugang der Bereitstellungsmitteilung (Ziffer 5.2) kann der Käufer das Fahrzeug sieben (7) Kalendertage kostenfrei abholen oder abholen lassen. Ab dem achten (8.) Kalendertag nach Zugang der Bereitstellungsmitteilung

schuldet der Käufer bis zur Übergabe an ihn oder an den Frachtführer ein Standgeld von EUR 30,00 je angefangenem Kalendertag, soweit die Verzögerung nicht von Hornak Cars zu vertreten ist; bei einem von Hornak Cars organisierten Transport (Ziffer 5.4) fällt für die Zeit bis zum vereinbarten Verladetermin kein Standgeld an. Das Standgeld ist pauschalierter Ersatz für Lagerung, Verwahrung und Betreuung des Fahrzeugs; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Es ist vor Übergabe zu zahlen, und Hornak Cars kann die Übergabe von der Zahlung des aufgelaufenen Standgelds abhängig machen. Mit dem achten (8.) Kalendertag gerät der Käufer in Annahmeverzug und trägt die Gefahr (Ziffer 5.5). Hornak Cars kann überdies nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen; die gesetzlichen Rechte bei Annahmeverzug, insbesondere Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf nach § 373 UGB auf Kosten des Käufers, bleiben unberührt.

6. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

6.1 Der unternehmerische Käufer hat das Fahrzeug unverzüglich nach Übergabe im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und allfällige Mängel binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen sieben (7) Kalendertagen ab Übergabe, in Textform unter Beschreibung des Mangels und mit aussagekräftigen Fotos zu rügen (§ 377 UGB). Versteckte Mängel sind binnen sieben (7) Kalendertagen ab Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt das Fahrzeug als genehmigt; Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung wegen des Mangels sind ausgeschlossen.

6.2 Bei Gebrauchtfahrzeugen wird die Gewährleistung gegenüber Unternehmern – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich bestimmte Eigenschaften zugesagt wurden. Bei Neufahrzeugen wird die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern auf sechs (6) Monate ab Übergabe verkürzt.

6.3 Soweit eine Gewährleistung besteht, leistet Hornak Cars nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch. Schlägt die Verbesserung zweimal fehl, stehen dem Käufer die weiteren gesetzlichen Behelfe zu. Das Recht zur Wandlung besteht nur bei wesentlichen und unbehebbaren Mängeln.

6.4 Ausgenommen vom Gewährleistungsausschluss bleiben Vorsatz, arglistig verschwiegene Mängel, das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, Personenschäden sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.5 Ein Rückgriffsanspruch des Käufers nach § 933b ABGB wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart.

6.6 Eigenmächtige Reparaturen / Kostenersatz: Der Käufer ist nicht berechtigt, Mängel oder Beanstandungen ohne vorherige Zustimmung von Hornak Cars auf Kosten von Hornak Cars beheben zu lassen. Kosten eigenmächtig beauftragter Reparaturen, Diagnosen, Teiletauschmaßnahmen, Standzeiten, Transport- oder Ausfallkosten werden nicht ersetzt, sofern Hornak Cars die Maßnahme nicht vorab in Textform genehmigt hat. Dies gilt auch für Reparaturen bei Markenwerkstätten oder im Ausland, soweit gesetzlich zulässig.

7. Verkehrs- und Betriebssicherheit, Fahrzeugzustand

7.1 Soweit nicht ausdrücklich als nicht fahrbereit, als Bastler-, Unfall- oder Ersatzteilfahrzeug verkauft, werden Fahrzeuge in einem dem Alter und der Laufleistung entsprechenden, grundsätzlich verkehrs- und betriebssicheren Zustand übergeben. Ein abweichender Zustand wird im Kaufvertrag dokumentiert.

7.2 Bei EU-, Import- und Reimportfahrzeugen können Ausstattung, Softwarestände, Sprachen, Kartenstände, Ladezubehör, Connected Services und Garantiebedingungen von österreichischen Serienmodellen abweichen. Der unternehmerische Käufer kennt diese Besonderheiten des grenzüberschreitenden Fahrzeughandels und akzeptiert sie. Die Zulassungs-, Typisierungs-, Förder-, Garantie- und Servicefähigkeit des Fahrzeugs im Bestimmungsland sowie die dort anfallenden Abgaben prüft der Käufer eigenverantwortlich; Hornak Cars schuldet sie nur bei ausdrücklicher Zusage im Einzelvertrag.

7.3 Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen stellen alters-, laufleistungs-, temperatur- und nutzungsbedingte Veränderungen der Hochvoltbatterie oder der Reichweite keinen Mangel dar. Eine bestimmte Batteriekapazität oder Restreichweite wird nur bei ausdrücklicher Zusicherung im Einzelvertrag geschuldet. Kontogebundene Software- und Zusatzfunktionen des Herstellers (z. B. Fahrassistenzpakete, Konnektivitätsdienste) sind nur geschuldet, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich zugesagt wurden; ihre Übertragbarkeit richtet sich nach den Bedingungen des Herstellers.

7.4 Verschleiß, Gebrauchsspuren und Händlerprüfung: Alters-, laufleistungs- und nutzungsbedingter Verschleiß, Verbrauchsteile, optische Gebrauchsspuren, Nachlackierungen, kleine Lack-, Felgen-, Glas- oder Innenraumspuren sowie sonstige beim Gebrauchtwagenhandel typische Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit nicht im Einzelvertrag ausdrücklich eine abweichende Beschaffenheit zugesagt wurde. Der unternehmerische Käufer kauft als Fachkunde beziehungsweise im Rahmen seines Geschäftsbetriebs und hat Zustand, Unterlagen, Ausstattung, steuerliche Behandlung und Verwertbarkeit eigenverantwortlich zu prüfen.

8. Steuern, NoVA, Umsatzsteuer, Export

8.1 Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist in den Preisen des Händlerportals nicht enthalten. Soweit NoVA anfällt, wird sie im Kaufvertrag und in der Rechnung gesondert ausgewiesen und nach der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Rechtslage berechnet;

bei Reimporten und EU-Erstzulassungen nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung geltenden Rechtslage (§ 6 Abs 8 NoVAG). Tritt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eine Erhöhung der NoVA oder sonstiger Abgaben in Kraft, trägt diese der Käufer. Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen fällt nach derzeitiger Rechtslage in der Regel keine NoVA an.

8.2 Etwaige NoVA-Vergütungen bei Verbringung oder Export stehen ausschließlich dem antragsberechtigten Käufer zu; Hornak Cars ist nicht zur Vorfinanzierung oder Erstattung verpflichtet. Der Käufer trägt das Risiko der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einer etwaigen Vergütung.

8.3 Differenzbesteuerung: Bei Fahrzeugen, die nach § 24 UStG 1994 differenzbesteuert geliefert werden, enthält der Preis keine gesondert ausweisbare Umsatzsteuer; ein Vorsteuerabzug ist für den Käufer ausgeschlossen, und eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist nicht möglich. Auf Verlangen des Käufers in Textform vor Vertragsabschluss kann Hornak Cars auf die Differenzbesteuerung verzichten und mit Regelbesteuerung in Rechnung stellen; eine etwaige Preisanpassung wird vorab vereinbart.

8.4 Innergemeinschaftliche Lieferung: Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt voraus, dass der Käufer Unternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist, vor Lieferung seine gültige UID bekanntgibt, die Hornak Cars vor Lieferung im VIES prüft, und das Fahrzeug nachweislich in den anderen Mitgliedstaat verbracht wird. Als Nachweis sind bei Versendung der CMR-Frachtbrief bzw. die Spediteurbescheinigung, bei Abholung durch den Käufer oder dessen Beauftragten die unterschriebene Verbringungserklärung samt Ausweiskopie des Abholers und erforderlichenfalls Vollmacht beizubringen; die Gelangensbestätigung (Empfangsbestätigung im Bestimmungsmitgliedstaat) ist binnen drei (3) Werktagen ab Ankunft des Fahrzeugs in Textform an Hornak Cars zu übermitteln. Bei Abholung durch den Käufer oder dessen Beauftragten kann Hornak Cars eine Sicherheit in Höhe der österreichischen Umsatzsteuer (20 % des Entgelts) verlangen, die binnen fünf (5) Werktagen nach Eingang der vollständigen Nachweise zurückerstattet wird. Erfüllt der Käufer diese Pflichten nicht, auch nicht binnen einer Nachfrist von sieben (7) Tagen, oder erweisen sich seine Angaben als unrichtig, schuldet er Hornak Cars die nachträglich anfallende österreichische Umsatzsteuer von 20 % des Entgelts zuzüglich allfälliger Nebenkosten und Zinsen; eine geleistete Sicherheit wird darauf verrechnet.

8.5 Erwerbsteuer, Zulassungs-, Registrierungs- und sonstige Abgaben im Bestimmungsland trägt der Käufer.

8.6 Bei Drittlandsausfuhr ist die Steuerfreiheit nur gegen ordnungsgemäßen Ausfuhrnachweis möglich; Ziffer 8.4 letzter Satz gilt entsprechend.

9. Rücktritt, Nichtabnahme und Vertragsstrafe

9.1 Verweigert der Käufer nach Vertragsschluss ohne berechtigten Grund die Abnahme oder Zahlung, ist der Gesamtbetrag nicht binnen zehn (10) Werktagen ab Zustellung der Proformarechnung vollständig eingegangen (Ziffer 4.2) oder erklärt der Käufer grundlos den Rücktritt, ist Hornak Cars berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten – im Fall der Ziffer 4.2 ohne weitere Nachfrist, in den übrigen Fällen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – und das Fahrzeug anderweitig zu verkaufen. Die Wahl zwischen Erfüllung und Rücktritt steht Hornak Cars zu; der Käufer kann sich nicht durch Zahlung der Vertragsstrafe vom Vertrag lösen (§ 1336 Abs 1 ABGB). Eine einvernehmliche Vertragsauflösung bedarf der Zustimmung von Hornak Cars in Textform.

9.2 Vertragsstrafe: Für diese Fälle schuldet der Käufer je Fahrzeug eine Vertragsstrafe (Konventionalstrafe, § 1336 ABGB) wie folgt: (a) bei Zahlungsverzug nach Ziffer 4.2 (Gesamtbetrag nicht binnen zehn (10) Werktagen ab Zustellung der Proformarechnung vollständig eingegangen) pauschal EUR 1.500,00; (b) bei Verweigerung der Abnahme ohne berechtigten Grund, bei ausdrücklicher Verweigerung der Zahlung oder Erfüllung sowie bei grundlosem Rücktritt des Käufers 10 % des im Einzelvertrag ausgewiesenen Kaufpreises (Ziffer 4.1, ohne Transportkosten und Nebenleistungen), mindestens jedoch EUR 500,00 und höchstens EUR 5.000,00. Treffen mehrere dieser Fälle zusammen, ist die Vertragsstrafe nur einmal geschuldet, und zwar in der höheren Höhe. Die Vertragsstrafe ist mit dem Rücktritt fällig und unabhängig vom Nachweis eines Schadens verwirkt. Hornak Cars bleibt berechtigt, einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden – insbesondere einen Mindererlös beim Weiterverkauf sowie Stand-, Transport- und Aufbereitungskosten – geltend zu machen (§ 1336 Abs 3 ABGB); die Vertragsstrafe wird auf diesen Schadenersatz angerechnet. Bis zum Rücktritt aufgelaufene Verzugszinsen und Betreibungskosten (Ziffer 4.4) sowie Standgeld (Ziffer 5.8) werden von der Vertragsstrafe nicht erfasst und sind zusätzlich zu zahlen.

9.3 Bereits geleistete Zahlungen des Käufers werden auf Vertragsstrafe und Schadenersatz angerechnet; ein verbleibender Überschuss wird binnen zehn (10) Werktagen nach dem Rücktritt zurückerstattet.

10. Haftung

10.1 Hornak Cars haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien.

10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Hornak Cars gegenüber Unternehmern nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen.

10.3 Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden, Betriebsunterbrechung, nicht erzielte Einsparungen sowie Ansprüche Dritter ist gegenüber Unternehmern bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit

gesetzlich zulässig.

10.4 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Hornak Cars insbesondere nicht für Lieferverzögerungen, die sie nicht verursacht hat, für Schäden während eines Transports (die Ansprüche gegen den Frachtführer werden nach Ziffer 5.4 abgetreten), für den Verlust von Fahrzeugpapieren auf dem Versandweg, für die vorübergehende Nichtverfügbarkeit des Händlerportals sowie für Darstellungs- oder Übertragungsfehler im Händlerportal.

10.5 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Hornak Cars.

11. Datenschutz und vernetzte Fahrzeuge

11.1 Hornak Cars verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO und des DSG. Einzelheiten – insbesondere zu Händlerkonto, UID-Prüfung über VIES, Protokollierung der Zustimmung zu diesen Bedingungen und Newsletter – enthält die Datenschutzerklärung des Händlerportals, abrufbar über die Fußleiste des Händlerportals unter https://www.wirkaufentesla.eu/b2b.

11.2 Bei vernetzten Fahrzeugen erhebt und verarbeitet der jeweilige Hersteller (bei Tesla die Tesla-Organisation) Fahrzeug- und Telematikdaten als eigenständig Verantwortlicher nach seinen eigenen Bedingungen. Der Käufer ist als gewerblicher Wiederverkäufer oder Halter selbst dafür verantwortlich, seine eigenen Abnehmer und Fahrzeugnutzer entsprechend zu informieren. Hornak Cars entfernt das Fahrzeug nach Übergabe aus ihrem Herstellerkonto; die Übernahme in ein eigenes Konto obliegt dem Käufer.

12. Änderungen dieser Bedingungen, Gerichtsstand, Recht, Schlussbestimmungen

12.1 Hornak Cars kann diese Bedingungen für künftige Verträge ändern. Jede neue Fassung wird mit Versionsnummer und Stand im Händlerportal veröffentlicht und gilt für Bestellungen ab ihrer Veröffentlichung; der Käufer wird bei der nächsten Nutzung des Händlerportals um Zustimmung ersucht. Bereits geschlossene Verträge bleiben unberührt. Frühere Fassungen stellt Hornak Cars auf Anfrage zur Verfügung.

12.2 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Hornak Cars (Landesgericht Eisenstadt bzw. das sachlich zuständige Bezirksgericht) vereinbart. Hornak Cars ist überdies berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

12.4 Änderungen und Ergänzungen eines Kaufvertrags bedürfen der Textform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Textformerfordernis. Der Käufer kann Ansprüche aus dem Kaufvertrag nur mit Zustimmung von Hornak Cars in Textform an Dritte abtreten; § 1396a ABGB bleibt unberührt.

12.5 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Hornak Cars GmbH · Neusiedler Straße 20, 7092 Winden am See · FN 575856y, LG Eisenstadt · UID ATU77864107 · info@wirkaufentesla.eu · wirkaufentesla.eu/b2b